

## 2.

Die Beaufsichtigung der in Betracht kommenden Betriebe und Anlagen gemäß §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes hat durch diejenigen Nahrungsmittel-Chemiker zu erfolgen, welchen von den zuständigen Polizeibehörden die Ueberwachung des sonstigen Verkehrs mit Nahrungsmitteln übertragen ist.

## 3.

Die in § 12 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Beerdigung haben, soweit es sich um Geschäftsbetriebe in den Städten handelt, die Stadträthe (Stadtgemeindevorstände), im Uebrigen die Fürstlichen Landrathsämter vorzunehmen.

Gera, den 21. Oktober 1901.

**Königlich Preuss.-H. Ministerium.**

Engelhardt.

e.